

Hinweis zum Transparenzregister

Die Regelung, dass Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, in der Regel keine Anmeldung beim Transparenzregister vornehmen müssen, hat am 31.7.2021

Handlungsbedarf

Was ist zu tun? Alle Gesellschaften, die dort noch nicht registriert sind, müssen sich aktiv beim Transparenzregister anmelden (§ 20 GwG). Es gibt hierfür Übergangsfristen.

- Aktiengesellschaft (auch SE, KGaA) bis 31.3.22
- GmbH (auch Genossenschaft, Partnerschaft) bis 30.6.22
Eine UG ist eine GmbH
- OHG (auch KG) 31.12.22

Durchführung der Anmeldung

Wie funktioniert die Anmeldung der Gesellschaft beim Transparenzregister? Das ist online möglich und recht einfach. Sie können dies selbst tun. Einer notariellen Beglaubigung bedarf es nicht.

Man muss sich unter www.transparenzregister.de registrieren und dann mit seinem Passwort anmelden.

Es erscheint unmittelbar ein Link zum „Einreichungsassistenten“, der ziemlich übersichtlich die anzugebenden Daten abfragt.

Was gilt für Vereine?

Eingetragene Vereine müssen sich nicht registrieren (§ 20a GwG). Die Eintragung im Vereinsregister genügt. Das gilt aber nur dann, wenn Änderungen im Vorstand im Vereinsregister unverzüglich eingetragen werden.

Eine **Eintragungspflicht für Vereine** besteht jedoch, wenn

- Mindestens ein wirtschaftlich berechtigtes Mitglied (Kontrollrechte von mind. 25 % der Stimmrechte) nicht zum Vereinsvorstand gehört

oder

- Ein Mitglied des Vereinsvorstandes einen Wohnort im Ausland hat und/oder nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

In diesen Fällen reicht die Anmeldung beim Vereinsregister des Amtsgerichts nicht aus.

Gemeinnützige Vereine können sich von der Gebührenpflicht des Transparenzregisters befreien lassen. Haben Vereine eine Freistellung aufgrund von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, können sie bei dem offiziellen Portal des Transparenzregisters eine zukünftige Gebührenbefreiung beantragen.

Bußgelder

Der Bußgeldrahmen reicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung bis 150.000,00 € (§ 56 GWG).

Hinweis: Dieses Merkblatt dient als erster Überblick, der notwendigerweise nicht alle Punkte erfasst. Die Einzelheiten finden sich in den genannten Gesetzesnormen; sie werden auch auf der Webseite des Transparenzregisters erläutert. Natürlich sehen auch wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Claudia Thieme
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Arbeitsrecht